

## **Änderung der Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf und des Heilmittelkatalogs zum 1. Juli\***

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) beschlossen. Neben redaktionellen Anpassungen umfasst der Beschluss folgende Punkte:

1. Anpassungen der Höchstmengen je Verordnung im Heilmittelkatalog für die Diagnosegruppen PS2 und PS3
2. Aufnahme weiterer Indikationen in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der HeilM-RL)

### **1. Anpassungen der Höchstmengen je Verordnung im Heilmittelkatalog für die Diagnosegruppen PS2 und PS3**

In Teil 2 der Heilmittel-Richtlinie, dem Heilmittelkatalog, werden ab dem 1. Juli 2021 die verordnungsfähigen Höchstmengen je Verordnung für folgende Diagnosegruppen von 10 auf 20 erweitert:

- **PS2** - Neurotische, Belastungs-, somatoforme und Persönlichkeitsstörungen
- **PS3** - Wahnhafte und affektive Störungen/ Abhängigkeitserkrankungen

### **Hintergrund**

Mit der neuen Heilmittel-Richtlinie des G-BA, gültig seit dem 1. Januar 2021, wurde der „Regelfall“ und damit auch die Möglichkeit von Verordnungen „außerhalb des Regelfalls“ abgeschafft. Die Höchstmengen je Verordnungsblatt gemäß Heilmittelkatalog können seit dem 1. Januar 2021 nur bei Diagnosen des langfristigen Heilmittelbedarfes (LHB, § 32 Abs. 1a SGB V) oder des besonderen Verordnungsbedarfes (BVB, § 106b Abs. 2 Satz 4 SGB V) überschritten werden.

Für Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen mit Ergotherapie-Bedarf, deren Erkrankung nicht als langfristiger Heilmittelbedarf anerkannt - oder nicht auf der Liste der besonderen Verordnungsbedarfe aufgeführt ist, hat sich dadurch eine Schlechterstellung ergeben, weil sie häufiger für Ergotherapie-Verordnungen in den Arztpraxen vorstellig werden müssen.

### **2. Aufnahme weiterer Indikationen in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der HeilM-RL)**

Die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf, Anlage 2 der HeilM-RL, wurde mit der Aufnahme folgender zusätzlicher Diagnosen erweitert:

ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe		
		Physio- therapie	Ergo- therapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluck- therapie

G61.0	Guillain-Barré-Syndrom	PN	EN3	
G91.2	Normaldruckhydrozephalus	ZN	EN1	
M36.2	Arthropathia haemophilica	EX/CS	SB1	
Q79.6	Ehlers-Danlos-Syndrom	WS/EX/CS	SB1/SB2	
Q78.0	Osteogenesis imperfecta	EX/WS	SB1	
Q87.2	Angeborene Fehlbildungssyndrome mit vorwiegender Beteiligung der Extremitäten	EX/CS/LY	SB1/SB2	
T20.3	Verbrennung 3. Grades des Kopfes und des Halses	LY/CS/EX/WS	SB2	ST1/ SP6/ SC
T20.7	Verätzung 3. Grades des Kopfes und des Halses			
T21.3- T21.7- T22.3- T22.7- T23.3 T23.7 T24.3 T24.7 T25.3 T25.7 T29.3 T29.7	Verbrennung 3. Grades des Rumpfes Verätzung 3. Grades des Rumpfes Verbrennung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand Verätzung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand Verbrennung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand Verätzung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand Verbrennung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß Verätzung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß Verbrennung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes Verätzung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes Verbrennungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verbrennung 3. Grades angegeben ist Verätzungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verätzung 3. Grades angegeben ist	LY/CS/EX/WS	SB2	

#### Grundsätze „Langfristiger Heilmittelbedarf“

- Bei welchen Erkrankungen von einem langfristigen Heilmittelbedarf auszugehen ist, definiert der Gemeinsame Bundesausschuss in der Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie.
- Bei diesen Diagnosen ist kein Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse erforderlich!
- Ist eine Erkrankung nicht auf der Diagnoseliste enthalten, können PatientInnen einen individuellen Antrag bei ihrer Krankenkasse stellen. Für die Genehmigung ist maßgeblich, dass

die schweren dauerhaften funktionellen und/ oder strukturellen Schädigungen mit denen der Diagnoseliste vergleichbar sind.

- Verordnungen im Rahmen des langfristigen Heilmittelbedarfs unterliegen nicht den Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Das entbindet jedoch nicht von einer wirtschaftlichen Verordnungsweise.

### **Tipp**

Alle Informationen über Diagnosen mit langfristigem Heilmittelbedarf, die Diagnoseliste „Besonderer Verordnungsbedarf“, die Heilmittel-Richtlinie des G-BA und Hinweise rund um die Verordnung von Heilmitteln können auf der Homepage der KVSA unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Heilmittel abgerufen werden.

Dort steht ab dem 1. Juli 2021 auch die aktualisierte „Kombinierte KBV-Diagnoseliste Langfristiger Heilmittelbedarf/ besonderer Verordnungsbedarf“ zum Download bereit. Diese Liste fasst die Diagnosen des langfristigen Heilmittelbedarfes und des besonderen Verordnungsbedarfes übersichtlich zusammen und wurde um die neuen Diagnosen ergänzt.

Alle Änderungen sollen am 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Der Beschluss sowie die tragenden Gründe zum Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) >> Beschlüsse >> Veranlasste Leistungen >> Heilmittel. Die Heilmittel-Richtlinie ist abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) >> Richtlinien.

\*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 6/ 2021

### **Kontakt Daten Verordnungsmanagement**

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000